

Private Altersvorsorge - Änderungen zum Dauerzulageantrag -

DekaBank
Deutsche Girozentrale
www.deka.de



Bitte die Erläuterungen auf der Folgeseite beachten!

Depot-Nummer

Die Änderung zum Dauerzulageantrag (DZA) soll ab dem Beitragsjahr gelten.
Jahr der Zulagebeantragung

Hinweis: Ist kein Beitragsjahr angegeben, gelten die Änderungen ab dem aktuellen Jahr.

Angabe unbedingt erforderlich!

Deka-BonusRente

Deka-ZukunftsPlan

Vertragsnummer

Name des Kunden
(Depotinhabers)

Name des Kunden

Kundenstammnummer

Zulage-Berechtigung/
Löschung DZA

Ich bin **unmittelbar** zulageberechtigt.

Ich bin **mittelbar** zulageberechtigt. *

Ich **widerrufe** die Vollmacht zum Dauerzulageantrag.

*Bitte geben Sie die **Daten Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners** vollständig an (siehe weiter unten).

Beamte/
gleichgestellte
Personen

Ich gehöre seit zu dem **Personenkreis der Beamten** oder diesen gleichgestellten Personen.

→ Die Einwilligung für die Übermittlung der Einkommensdaten an die ZfA wurde beim Dienstherrn am erteilt.

Ich gehöre seit **nicht mehr** zu dem Personenkreis der Beamten oder diesen gleichgestellten Personen.

Änderung der
Stammdaten

Steuer-ID

Sozialversicherungs-Nr.

Familienstand
(ggf. geändert)

ledig

verheiratet

eingetragene Lebenspartnerschaft

geschieden

verwitwet

seit

Angaben zum
Ehegatten/
Lebenspartner
bei mittelbarer
Zulageberechtigung
oder bei
Beantragung
von Kinderzulage

Daten meines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Angabe zwingend bei mittelbarer Zulageberechtigung):

Name, Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Geburtsname

Steuer-ID

Sozialversicherungs-Nr.

Geburtsort

weiblich

männlich

divers oder laut Geburtenregister ohne Angabe

Änderung der
Daten zur
Kinderzulage
(wegen Geburt,
neuer Zuordnung
oder Streichung)

Ich beantrage zugunsten meines Altersvorsorgevertrages für folgendes Kind die Kinderzulage:

Bei Beantragung durch den Ehemann/anderen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz: Bitte die Erläuterungen beachten!

Name, Vorname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Kindergeldnummer/Personalnummer

Steuer-ID

Zuständige Familienkasse/Zahlstelle des Kindergeldes

Kindergeldberechtigte/r

Zeitraum der Kindergeldfestsetzung (ab Monat)

Ich bin alleinerziehend/nicht verheiratet.

Ich stimme zu, dass mein Ehemann/eingetragener Lebenspartner für das genannte Kind die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Vertragsanbieter des Ehemanns/nicht kindergeldberechtigten Lebenspartners vorliegen.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Ehefrau/des Lebenspartners, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird
(nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann/anderen Lebenspartner erforderlich)

Für folgendes Kind beantrage ich **keine** Kinderzulage mehr:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Weil ich kein Kindergeld mehr erhalte.

Weil die Zulage für das Kind nicht mehr mir, sondern meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gutgeschrieben werden soll.
In diesem Fall muss Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner die Kinderzulage noch mit einem eigenen Formular beantragen.

Tatsächliches
Entgelt/
Entgeltersatzleistung

Angaben zu einem tatsächlichen Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen

Bitte unbedingt die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Haben Sie vorübergehend oder dauerhaft ein tatsächliches Entgelt erzielt, das von dem bei dem Rentenversicherungsträger zugrunde gelegten Entgelt - den beitragspflichtigen Einnahmen - abweicht (z. B. bei Altersteilzeit oder aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung; Kurzarbeitergeld, das vom Arbeitgeber gezahlt wird; nicht erwerbsmäßig tätige Pflege), geben Sie hier bitte nachfolgend Ihr tatsächlich erzielt Entgelt an.

von

Monat/Jahr (Vorjahr)

bis

Monat/Jahr (Vorjahr)

Tatsächliche(s) Entgelt/Entgeltersatzleistungen in EUR (Vorjahr)

Erklärung/Unterschrift Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

X

Unterschrift Antragsteller(in)

Erläuterungen zum Vordruck „Private Altersvorsorge - Änderungen zum Dauerzulageantrag -“



Zulageberechtigung

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende, für Zeiten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder (Kindererziehungszeiten sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen) oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden. Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),

- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie

- Beamte, Richter, Berufsstellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das entsprechende Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. des Beitragsjahres eine schriftliche Einwilligung zur Übermittlung der für die Zulagenberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben. Eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung können Sie im Rahmen des Festsetzungsverfahrens (bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens) gegenüber der zuständigen Stelle nachholen.

Ist nur ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Ehegatten / Lebenspartner hatten im Beitragsjahr - zumindest zeitweise - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,

- beide Ehegatten / Lebenspartner haben nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt,

- beide Ehegatten / Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen,

- der andere Ehegatte / Lebenspartner hat einen Beitrag von mindestens 60 EUR auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und

- die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten / Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulagenberechtigte Ehegatte / Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das entsprechende Beitragsjahr stellt und / oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der entsprechenden Einkommensteuererklärung geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

Mitteilung des tatsächlichen Entgeltes

Für bestimmte Personenkreise werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden oder für Personen in Altersteilzeitbeschäftigung oder in Kurzarbeit.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das tatsächlich erzielte Entgelt (z. B. das Entgelt aufgrund der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung), bei einer Altersteilzeitbeschäftigung das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) oder bei einer Kurzarbeit das Kurzarbeitergeld, das vom Arbeitgeber gezahlt wird, in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, dass Ihrer Zulagenberechnung ein eventuell höherer Mindesteigenbeitrag zugrunde gelegt wird. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen entnehmen. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächliches Entgelt von 0 EUR zu berücksichtigen.

Sofern Sie eine Verdienstaufschlagschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten haben, die geringer ist als Ihr ansonsten bezogenes Nettoarbeitsentgelt und die Zulage ggf. aus diesem Grund nicht in voller Höhe gezahlt worden ist, beachten Sie bitte die Frist zur Beantragung der Festsetzung der Altersvorsorgezulage (innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Angaben zu Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld und Versorgungskrankengeld nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zu Kurzarbeitergeld, das von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt wird, sind nicht erforderlich, da die ZfA die Höhe dieser tatsächlichen Entgelte bei der Finanzverwaltung erhebt.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres ergeben. Sofern Sie negative Einkünfte erzielt haben, geben Sie diese bitte mit 0 EUR an. Die Höhe Ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit entnehmen Sie Ihrem Rentenbescheid. Geben Sie bitte auch Ihre 11-stellige Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an.

Bei vorhandenem Dauerzulageantrag kann uns Ihr Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft formlos mitgeteilt werden. Haben Sie noch keinen Dauerzulageantrag, nutzen Sie das Formular „Antrag auf Altersvorsorgezulage“.

Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung

Bitte teilen Sie uns die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen, bzw. als Bezieher einer ausländischen vollen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente die Höhe der Bruttorente formlos mit.

Änderung der Kinderzulage

Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr

- miteinander verheiratet sind / eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,

- nicht dauernd getrennt leben und

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,

wird die Kinderzulage bei miteinander verheirateten Eltern verschiedenen Geschlechts der Mutter bzw. bei Eltern gleichen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, dem Ehegatten / dem Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, zugeordnet. Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist in diesem Fall von der Mutter bzw. dem Ehegatten / dem Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, auszufüllen, wenn die Kinderzulage nicht auf den anderen Elternteil übertragen werden soll.

Übertragung der Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner übertragen werden, sofern das Kind auch zu diesem in einem Kindschaftsverhältnis steht. In diesem Fall ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - von dem anderen Elternteil auszufüllen. Soll die Kinderzulage auf den Vater bzw. den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner übertragen werden, ist von der Mutter des Kindes bzw. dem Ehegatten / dem Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, die Zustimmung auszufüllen. Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Mutter bzw. der Ehegatte / der Lebenspartner, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wurde, keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil er beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Weitere Hinweise

- Für die Gewährung der Kinderzulage ist es zwingend erforderlich, die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) Ihres Kindes anzugeben. Sollte Ihnen die IdNr. Ihres Kindes nicht vorliegen, kann diese über das Eingabeformular des BZSt erneut angefordert werden (www.bzst.de; hier unter "Privatperson > Steuerliche Identifikationsnummer > Wie komme ich an meine IdNr.").

- Geben Sie bitte bei Doppelnamen die Schreibweise so an, wie Sie sie bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben.

- Die benötigten Angaben finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse oder auf dem Kontoauszug.

- Bitte achten Sie darauf, den von Ihrer Familienkasse verwendeten Ordnungsbegriff (z. B. die Kindergeldnummer) korrekt anzugeben. Dies vermeidet Rückfragen. Bei öffentlichen Arbeitgebern ist der Ordnungsbegriff der Familienkasse häufig mit der Personalnummer identisch.